

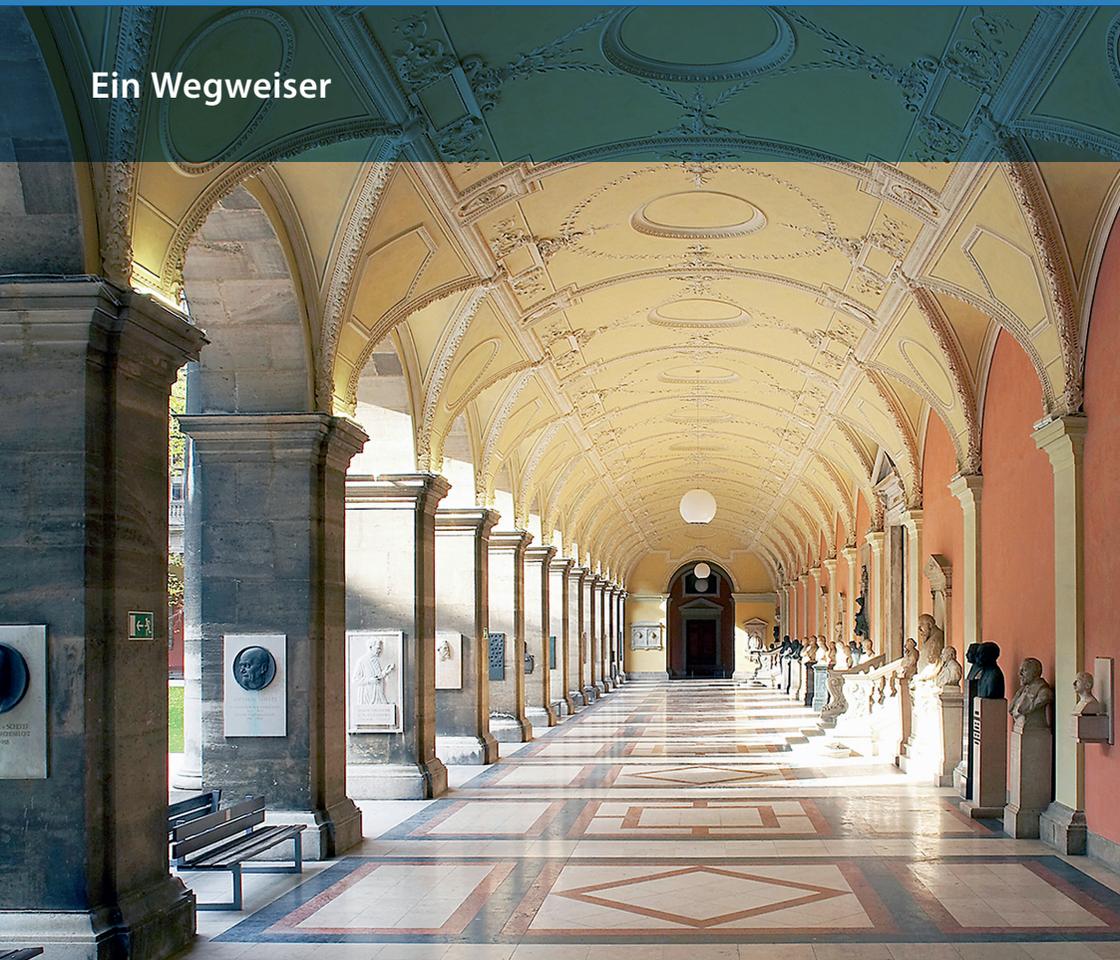


universität
wien

Gleichstellung und
Diversität

Schritte zur erfolgreichen Habilitation

Ein Wegweiser



Vorwort



Anlässlich des 650-Jahre-Jubiläums der Universität Wien wurde die Romanistin Elise Richter gemeinsam mit sechs weiteren Wissenschaftlerinnen im Rahmen eines Festaktes geehrt. Elise Richter habilitierte 1905 als erste Frau an der Universität Wien, 1907 erhielt sie als erste Frau die Lehrbefugnis. Im Arkadenhof der Universität Wien wird nun an diese sowie sechs weitere Pionierinnen in Form von Denkmälern, die von verschiedenen KünstlerInnen gestaltet wurden, erinnert.

In den letzten 100 Jahren sind viele Wissenschaftlerinnen in die Fußstapfen von Elise Richter getreten. Die Habilitation in ihrer Rolle als höchste akademische Leistungsprüfung ist ein komplexer Prozess, der sich aus verschiedenen Schritten zusammensetzt. Neben den wissenschaftlichen Fertigkeiten sind auch strategische Überlegungen von großer Bedeutung, sie stellen daher gemeinsam mit den rechtlichen Rahmenbedingungen einen Schwerpunkt der vorliegenden Broschüre dar.

Die Idee zu dieser Broschüre beruht auf den Erfahrungen aus dem Seminar „Habilitation – Annäherung an ein akademisches Ritual“, das seit einigen Jahren an der Abteilung Gleichstellung und Diversität der Universität Wien in Zusammenarbeit mit Ute Riedler für Postdoktorandinnen angeboten wird. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Anteil an Frauen unter den habilitierten WissenschaftlerInnen immer noch weit geringer ist als jener der Männer, soll diese Broschüre insbesondere jenen Wissenschaftlerinnen Mut machen, die diese Qualifikation erlangen wollen.

Irene Rottensteiner

Leiterin der Dienstleistungseinrichtung Personalwesen und Frauenförderung

Sylwia Bukowska

Leiterin der Abteilung Gleichstellung und Diversität

Zum Verfahren der Habilitation

Die Habilitation ist die höchste akademische Leistungsprüfung, mit der die Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach erteilt wird.

Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der Nachweis didaktischer Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Mit der Erteilung der Lehrbefugnis an einer Universität ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Habilitierte WissenschaftlerInnen mit Lehrberechtigung, die keine Professur innehaben aber als HochschullehrerInnen selbstständig und alleinverantwortlich zur akademischen Lehre berechtigt sind, tragen die Bezeichnung „PrivatdozentIn“.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Habilitation werden in Österreich im Universitätsgesetz (UG 2002) in § 103 vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens können durch die Satzung der jeweiligen Universität genauere Regelungen erlassen werden. Die hier angeführten Angaben beziehen sich auf die Satzung der Universität Wien vom 29.03.2014. Die wichtigsten Bestimmungen für das öffentlich-rechtliche Verfahren der Habilitation sind sinngemäß im Mittelteil dieses Folders ausgeführt. Sie werden ergänzt durch strategische Handlungsanregungen, die unabhängig vom Fachgebiet als Empfehlungen und Hinweise formuliert wurden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich einzelne Aspekte – wie die Frage nach der Anerkennung einer Monographie, oder einer kumulativen Habilitation, oder die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation anhand von Publikationen und anderen wissenschaftlichen Leistungen – von Fakultät zu Fakultät, oft von Fachgebiet zu Fachgebiet, stark unterscheiden können. Auch der Stellenwert dieses Qualifikationsweges als Regelvoraussetzung für die Berufung zur Professur variiert nach Fachgebiet und verliert insbesondere in naturwissenschaftlichen Fächern teilweise an Bedeutung.

Erfahrungen



Am Beginn war ich voller Faszination für mein Thema. Dann folgte die Phase der mühevollen Detailarbeit und Ernüchterung, die allerdings durch „Etappenerfolge“, wenn wieder ein Kapitel gelungen schien, gemildert wurde. Schließlich kam der Endspurt, in dem ich zigmal dachte, nun wirklich in den nächsten Wochen abschließen zu können. Es wurden Monate. Insofern lässt sich mein Habilitationsprozess vor allem mit folgenden Worten charakterisieren: Begeisterung und Durchhaltevermögen.

Christina Binder, Völkerrechtlerin



In der heutigen Zeit wird die Habilitation in den Biowissenschaften oft als altmodisch und unnötig für die Karriere gesehen. Rückblickend muss ich aber sagen, dass ich diesen Prozess als „Materialisierung meiner wissenschaftlichen Unabhängigkeit“ empfunden habe. Die Anerkennung in der fachlichen Community tat extrem gut.

Verena Jantsch-Plunger, Molekularbiologin



Für den erfolgreichen Abschluss der Habilitation ist es wichtig, alle formalen Regeln zu kennen – die Juristinnen aus der Personalabteilung habe ich hier als sehr kompetent und hilfsbereit erlebt. Zusätzlich ist informelles Wissen über Strukturen, Prozesse und Gepflogenheiten am Institut bzw. an der Fakultät höchst relevant.

Ulrike Zartler, Soziologin

Historisches

Ich bin der Meinung, dass wissenschaftliche Begabung sich in zwei Fähigkeiten äußert: Die erste ist das Sehen von Problemen, die zweite die Energie in der Durchführung der Beweise – überall unerlässlich, in besonderem Maße aber bei philologischer Betätigung.

Elise Richter



Denkmal zu Ehren von Elise Richter im Arkadenhof der Universität Wien
Künstlerin: Catrin Bolt, Foto: derknopfdrucker.com

Die Romanistin Elise Richter habilitierte 1905 als erste Frau an der Universität Wien. 1907 verlieh ihr das Bundesministerium für Unterricht schließlich die Lehrbefugnis. 1921 erhielt sie – abermals als erste Frau – eine außerordentliche Professur. Sie forschte und lehrte an der Universität Wien, bis ihr 1938 wegen ihrer jüdischen Herkunft die Lehrbefugnis entzogen wurde. Elise Richter starb 1943 im KZ Theresienstadt.

Im Rahmen der 650-Jahr-Feierlichkeiten der Universität Wien wurde sie für ihre wissenschaftlichen Leistungen mit einem Denkmal im Arkadenhof geehrt.

1

Entscheidung für eine Habilitation treffen:

Ist universitäre Forschung und Lehre die von mir angestrebte Lebensperspektive?

Stellt die Habilitation eine Qualifikation für eine Professur/ weitere Karriere in meinem Fach dar?

Welche Leistungen müssen dafür erbracht werden? Gibt es spezielle Regelungen der Fakultät/des Fachbereichs?

Wie haben die letzten Habilitationen in meinem Fachbereich ausgesehen? ▶

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi), die in den Wirkungsbereich der Universität Wien fällt.* ▶

Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. ▶

▶ 2

Unterstützung suchen:

Wer aus dem Fachbereich unterstützt meine Habilitation?

Wer berät mich strategisch?

Von wem bekomme ich inhaltliches Feedback?

Wie kann ich meine Leistungen innerhalb der Universität, in meiner Scientific Community (noch) sichtbar(er) machen?

Wer unterstützt mich im Privatbereich?

Wie kann ich die Phase der intensiven Arbeit an der Habilitation organisieren, um Arbeitszeit zu gewinnen und Ausgleich zu schaffen (beruflich/privat)? ▶

▶ ▶

▶ ▶

▶ 3

Profil der wissenschaftlichen Arbeiten entwerfen:

Worin bin ich exzellent?

Wie „breit“ oder wie „schmal“ definiere ich meine angestrebte Venia? Eigene Vorarbeiten und Usancen im Fach prüfen! Eine zu „breite“ Venia kann abgelehnt werden, eine zu „schmale“ Venia kann bei Bewerbungen nachteilig sein.

Wie gestalte ich meine Arbeiten, um die geforderte „hervorragende wissenschaftliche Qualifikation“ nachzuweisen?

Wodurch zeige ich die geforderte „Fähigkeit zur Förderung des wissenschaftlichen Fachs“?

Was habe ich bereits geleistet, was fehlt mir noch? ▶

Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine deutliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation darstellen.* ▶

Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit (siehe 6). Die vorgelegten Arbeiten müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten, die wissenschaftliche Beherrschung des Habitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen. ▶

▶ 4

Entscheidung über das Habitationsfach treffen:

Ist die Bezeichnung des Faches international üblich?

Sollte das Teilgebiet des Fachs/ das Fach international anders bezeichnet werden, ist es sinnvoll, die international übliche Bezeichnung anzustreben. Dies sollte rechtzeitig und gut innerhalb des eigenen Fachbereichs und der Fakultät argumentiert werden.

Bei interdisziplinären Arbeiten prüfen, ob eine Entscheidung für ein Fach getroffen werden muss oder ob ein Antrag auf eine Doppel-Venia gestellt werden kann. ▶

Die Einsetzung der Habitationskommission und die Bestellung der GutachterInnen können auch fächerübergreifend erfolgen.* ▶

▶ ▶

▶ 5

Kumulativ oder „Opus magnum“?

Was ist an meiner Fakultät, in meinem Fachbereich üblich?

Wie sieht der internationale Trend aus?

Wo veröffentliche ich, um meine Publikationstätigkeit auch international gut sichtbar zu machen?

Wo und in welcher Sprache möchte ich meine Monographie veröffentlichen, um internationale Sichtbarkeit zu schaffen?

Ist es möglich, vorweg Auszüge aus der Habilitationsschrift zu präsentieren oder veröffentlichen, um während der Habitationsphase für die eigene Scientific Community sichtbar zu bleiben?

Frühzeitig schriftliche Vereinbarungen über die jeweiligen Anteile an gemeinsamen Publikationen von Ko-AutorInnen einholen. ▶

Die Habilitationsschrift kann auch aus mehreren thematisch zusammenhängenden Arbeiten oder aus einer Monographie bestehen.

Werden Arbeiten mehrerer AutorInnen als Habilschrift eingereicht, muss der Anteil der Habiltwerberin bzw. des Habiltwerbers schriftlich nachgewiesen werden* ▶

▶ ▶

▶ 6

Profil der Lehrtätigkeit entwickeln:

Habe ich bisher ausreichend an einer Universität oder Fachhochschule gelehrt?

Spiegelt meine Lehre „Breite“ und „Tiefe“ im Fach wider?

Wenn nötig, aktiv Lehraufträge einwerben.

Ist meine Lehrtätigkeit bisher gut evaluiert worden?

Wenn nötig, sich aktiv um Evaluierung der Lehrtätigkeit bemühen. ▶



Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers. ▶

▶ 7

Antrag stellen:

Vor der Antragstellung Gespräch mit DekanIn führen und Antrag auf Habilitation ankündigen.

Antrag auf Vollständigkeit prüfen.

Gebühr für den Antrag entrichten. ▶

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist schriftlich, unter Angabe eines ganzen wissenschaftlichen Fachs für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege eines Dekanats oder Büros des Zentrums, dem die angestrebte Lehrbefugnis fachlich zugeordnet wird, an das Rektorat zu richten.* ▶

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten. Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten. ▶

▶ 8

Begutachtung bedenken:

Möglichen Konflikt zwischen fachlicher Vernetzung und der Verfügbarkeit unabhängiger GutachterInnen bedenken. Daher mit KollegInnen, die als GutachterInnen in Frage kommen, während der HABILPHASE enge Zusammenarbeit (Forschungsprojekte, gemeinsame Publikationen) vermeiden. ▶

Die UniversitätsprofessorInnen im Senat haben auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs mindestens drei VertreterInnen des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens zwei externe, als GutachterInnen über die wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen.* ▶

Die VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen im Senat haben auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs mindestens zwei VertreterInnen des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als GutachterInnen über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. ▶

▶ 9

Habilitationskommission wird eingesetzt:



Der Senat bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Habilitationskommission, die höchstens neun Personen umfassen darf.

Mittelbau und Studierende sind mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten. Bei der Zusammensetzung der Kommission ist der Thematik der Habilitationsschrift Rechnung zu tragen.* ▶

Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die UniversitätsprofessorInnen stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied. ▶

▶ 10

Nachweis der wissenschaftlichen Fähigkeiten:

Eventuell andere wissenschaftliche Arbeiten zusätzlich zur Habilitationsschrift einreichen (siehe 6), damit sie in der Begutachtung berücksichtigt werden. ▶

Die GutachterInnen überprüfen die wissenschaftliche Qualifikation auf Grundlage der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist (längstens drei Monate). Die GutachterInnen haben zu prüfen, ob die wissenschaftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei ausgeführt wurden, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationssachfachs und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen. Nicht vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten müssen in der Begutachtung nicht berücksichtigt werden.* ▶



▶ 11

Recht zur Einsichtnahme nutzen:

Eventuell Stellungnahme abgeben oder selbst ein weiteres Gutachten vorlegen. Von KollegInnen Feedback zu den Gutachten einholen. ▶

Bei Vorliegen aller Gutachten ist von der bzw. dem Kommissionsvorsitzenden eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten zu setzen.

Stellungnahmen können bis zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist abgegeben werden.

Der/die HabilitationswerberIn kann bis zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist Stellungnahme zu den Gutachten abgeben und selbst eingeholte Gutachten vorlegen.* ▶

UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben. ▶

▶ 12

Habil-Kolloquium vorbereiten:

Vortrag vorbereiten.

Kritische Punkte in den Gutachten bedenken und eventuell im Vortrag darauf eingehen.

Sich auf freundliche und kritische Nachfragen in der Diskussion vorbereiten.

KollegInnen und Studierende einladen.

Raum und Technik vorab besichtigen. ▶



▶ 13

Nachweis der didaktischen Fähigkeiten:

Lehrveranstaltungs-evaluationen und/oder Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung mit einreichen bzw. im Zuge des Verfahrens vorlegen. ▶

Mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, davon ein/e Studierende/r und ein/e VertreterIn des wissenschaftlichen Universitätspersonals, verfassen schriftliche Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers. Die Habilitationskommission kann weitere Gutachten oder Stellungnahmen einholen.* ▶

Die mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen dient dem Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers. ▶

▶ 14

Habil-Kolloquium:

Kommission, evtl. anwesende GutachterInnen, KollegInnen und Studierende begrüßen.

Blickkontakt zum Publikum halten.

Ruhe bewahren.

Die eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse überzeugt und begeistert vortragen.

Auf kritische Fragen gelassen reagieren. ▶

Seitens der Habilitationskommission ist eine öffentliche Aussprache mit der Habilitationswerberin bzw. dem Habilitationswerber über deren/dessen wissenschaftliche Veröffentlichungen zu führen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist.* ▶



▶ 15

Entscheidung und Verleihung der Habilitation:

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis kann bis zur Bescheiderlassung zurückgezogen werden. ▶

Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob der erforderliche Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht wurde. Bei diesem Beschluss gibt die Mehrheit der Habilitierten den Ausschlag. Ebenfalls mit Beschluss hat die Habilitationskommission zu entscheiden, ob der erforderliche Nachweis der didaktischen Fähigkeiten erbracht wurde. Nur wenn beide Beschlüsse positiv sind, liegt ein positiver Beschluss vor.* ▶

Die Habilitationskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen. Das Rektorat erteilt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch verändert. ▶

▶ 16

Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis:

Innerhalb von vier Jahren zumindest einmal lehren, damit die Lehrbefugnis nicht erlischt oder Grund angeben, warum nicht gelehrt werden kann.

Lehre an einer Universität außerhalb Österreichs bestätigen lassen und der Universität Wien zur Kenntnis bringen.

Die Lehrbefugnis (venia docendi) erlischt

1. durch Verzicht,
2. durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch vier Jahre,
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die [...] bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.**

*) Punkt 1-15:
Satzungsteil „Habilitation“
vom 29.03.2014

**) Punkt 16:
Satzungsteil „Erlöschen
der Lehrbefugnis“
vom 22.01.2004

Impressum

Herausgeberin:

Abteilung Gleichstellung und Diversität, Universität Wien

Universitätsring 1, 1010 Wien

femail@univie.ac.at

gleichstellung.univie.ac.at

Konzept, Text:

Ute Riedler/Wissenschaftscoach; Kerstin Tiefenbacher und

Ursula Wagner/Abteilung Gleichstellung und Diversität

Auf Basis der Unterlagen von: Ute Riedler, uteriedler.at

Fotos: derknopfdrucker.com/Universität Wien, Barbara Mair,

Universität Wien, Photo Simonis

Grafik Design: Inga Seidl, ingaseidl.com

Druck: Wograndl Druck Mattersburg

Wien, November 2016